

Alle Beiträge für das Calw Journal ab KW 41 müssen künftig direkt in das neue Redaktionssystem „artikelstar“ eingepflegt werden. Die Anmeldeseite des Redaktionssystems ist unter [www.artikelstar.net](http://www.artikelstar.net) zu finden.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass Dauertexte, die bereits im Redaktionssystem Nussbaum-Online-Senden eingestellt sind, in das neue Redaktionssystem „artikelstar“ von Ihnen kopiert werden müssen.

Für Fragen steht Ihnen das CMS-Team des Nussbaum Verlags unter Telefon 07033 525345 sowie unter der E-Mail-Adresse [cms@nussbaum-medien.de](mailto:cms@nussbaum-medien.de) zur Verfügung.

## Auslegung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Calw

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt beträgt 9.314.707,22 Euro.

Die Zuführung der allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 8.654.348,61 Euro.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wird in der Zeit vom 07.10.2019 bis 18.10.2019 im Gebäude der Finanzverwaltung, Schulgasse 9, Zimmer 105 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

gez.  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

## Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtentwässerung Calw

Der Gemeinderat der großen Kreisstadt Calw hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 Folgendes beschlossen:

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Bilanzsumme	65.823.019,63 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	63.860.384,67 €
- das Umlaufvermögen	1.962.634,96 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	787.643,38 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	32.469.913,27 €
- die Rückstellungen	284.742,31 €
- die Verbindlichkeiten	32.280.720,67 €
Jahresgewinn	128.873,44 €
Summe der Erträge	6.451.708,34 €
Summe der Aufwendungen	6.322.834,90 €

### 2. Behandlung des Jahresergebnisses 2018

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### 3. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung wird für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadtentwässerung Calw liegt in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 18.10.2019 bei der Kämmererei der Stadt Calw, Schulgasse 9, während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Calw, den 27.09.2019  
Stadtentwässerung Calw  
Betriebsleitung

## Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018 der Stadt Calw

Der Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Calw wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2019 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Calw wird in der Zeit vom Montag 07.10.2019 bis Dienstag 15.10.2019, während der Dienstzeiten in Calw, Finanzverwaltung, Schulgasse 9, Zimmer 105, öffentlich ausgelegt.

gez. Ralf Eggert, Oberbürgermeister

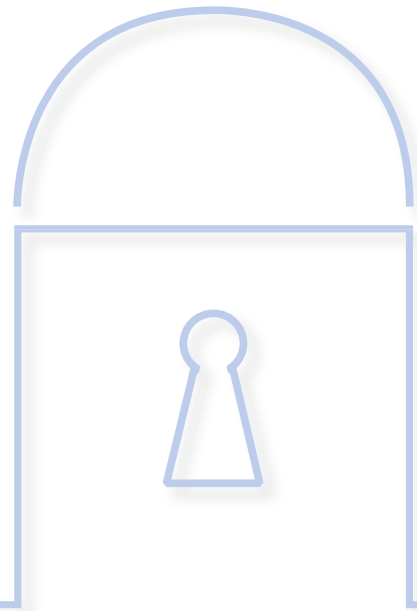
## AMTLICHES

Stadtverwaltung Calw

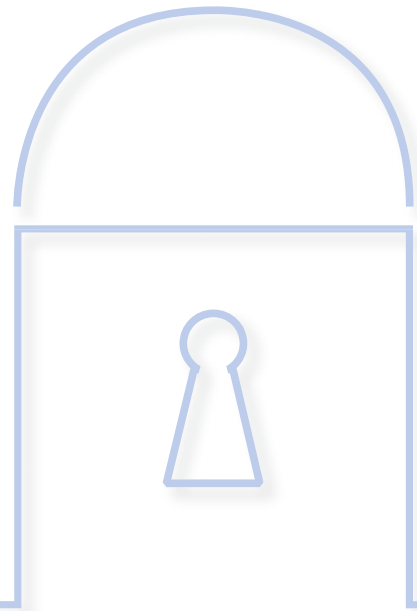
**CALW**  
Die Hermann-Hesse-Stadt

### Wichtige Mitteilung an die Autoren im Calw Journal - Aus Nussbaum-Online-Senden wird Artikelstar

Durch die Nutzung des Redaktionssystems Nussbaum-Online-Senden haben Sie seither schon einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Produktion des Calw Journals effizienter zu gestalten. Aufgrund weiterer technischer Entwicklungen hat sich der Nussbaum Verlag jedoch entschlossen, ein neues Redaktionssystem namens „artikelstar“ einzusetzen. Im Zuge dieser Umstellung hat jeder Autor in den letzten Wochen einen neuen Zugang erhalten. Bitte kontrollieren Sie auch, ob diese E-Mail von der E-Mail-Adresse [noreply@artikelstar.de](mailto:noreply@artikelstar.de) eventuell in Ihren Spam-Ordner verschoben wurde.



**Diese Seite wird** aufgrund der  
Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3  
**im Internet nicht angezeigt.**



**Diese Seite wird** aufgrund der  
Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3  
**im Internet nicht angezeigt.**

**Große Kreisstadt Calw**

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 13. Oktober 2019**

Zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Calw ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 08.09.2019 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Stadt Calw ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Nummer des Wahlbezirks</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>	<b>Wahlraum</b>	<b>rollstuhlgerecht</b>
001-01	Stadtkern Calw	Rathaus Calw, Foyer Marktplatz 9	<b>X</b>
001-02	Stadtkern Calw	Grund- und Werkrealschule Calw, Badstraße 24	<b>X</b>
001-03	Stadtkern Calw	Kindergarten Märchengrotte, Hengstetter Steige 4	
002-01	Alzenberg	Kindergarten Alzenberg, Schulzengässle 2	<b>X</b>
003-01	Heumaden	Grund- und Werkrealschule Heumaden Breite Heerstraße 41	<b>X</b>
003-02	Heumaden	Grund- und Werkrealschule Heumaden, Turnhalle Breite Heerstraße 41	<b>X</b>
003-03	Heumaden	Grund- und Werkrealschule Heumaden Breite Heerstraße 41	<b>X</b>
004-01	Wimberg	Haus auf dem Wimberg, Alten- u. Pflegeheim/Festsaal Stahläckerweg 2	<b>X</b>
004-02	Wimberg	Grund- und Werkrealschule Wimberg Pestalozzistraße 12	<b>X</b>
005-01	Altburg	Rathaus Altburg, Schwarzwaldstraße 75	
005-02	Altburg	Kindergarten Altburg Willy-Reichert-Straße 5	
006-01	Hirsau	Kursaal Hirsau Aureliusplatz 12	<b>X</b>
006-02	Hirsau	Kursaal Hirsau Aureliusplatz 12	<b>X</b>
007-01	Holzbronn	Rathaus Holzbronn Im Klösterle 4	
008-01	Stammheim	Rathaus Stammheim Hauptstraße 24	
008-02	Stammheim	Grundschule Stammheim Hauptstraße 67	<b>X</b>
008-03	Stammheim	Kindergarten Gänsäcker Kuckuckweg 5	

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettels der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines Anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Große Kreisstadt Calw  
Calw, 04. Oktober 2019

Dieter Kömpf  
1. Stellvertretender Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am Donnerstag, den 10.10.2019 um 18:00 Uhr im Rathaus Calw, Marktplatz 9, Sitzungssaal C 710.

Tagesordnung:

TOP 1 Bekanntgaben

TOP 2 Grund- und Werkrealschule Calw

- Namensgebung:

**Erna Brehm Grund- und Werkrealschule**

*Die Schulleitung der Grund- und Werkrealschule Calw hat als Vertreterin der Schule den Antrag gestellt, der Schule zukünftig den Namen „Erna Brehm Grund- und Werkrealschule“ zu geben. Im Kultur-, Schul- und Sportausschuss wird über diesen Antrag beraten.*

TOP 3 Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2019/2020 Tagesbetreuung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

*Die Verwaltung informiert anhand der jährlichen Bedarfsplanung über die Entwicklung der Kinderzahlen in Calw und berichtet über die Inanspruchnahme der Krippen- und Kindergartenplätze für das Kindergartenjahr 2019/2020.*

TOP 4 Vorstellung der aktuellen Vorentwürfe zur Neukonzeption der Dauerausstellung im Hermann Hesse Museum

*Die Stadtverwaltung berichtet über den Stand der Neukonzeption der Dauerausstellung des Hermann Hesse Museums und präsentiert die aktuellen Vorentwürfe des Gestalterbüros.*

TOP 5 Kulturförderung für den Verein

**"Kleine Bühne Calw (KBC) e. V." zur Durchführung einer Veranstaltungsreihe "Kleinkunst"**

*„Antrag auf Kulturförderung für die Veranstaltungsreihe „Kleinkunst“ des Vereins "Kleine Bühne Calw e.V." für das Jahr 2020.“*

TOP 6 Kulturförderung für den Verein **"StadtLandKultur e.V." zur Durchführung der Veranstaltungsreihe "Jazz am Schießberg" im Jahr 2020**

*„Antrag auf Kulturförderung für die Veranstaltungsreihe „Jazz am Schießberg“ des Vereins "StadtLandKultur e.V." für das Jahr 2020.“*

TOP 7 Anfragen

gez.  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

**Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.**

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter [www.calw.de/Sitzungen](http://www.calw.de/Sitzungen).

## Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Bezirksbeirates Heumaden am Montag den 14.10.2019 um 19:30 Uhr in der Werkrealschule Heumaden, Mensa.

Tagesordnung:

TOP 1 Haushaltsplanberatung / Haushalt 2020  
- **Anmeldungen Bezirksbeirat Heumaden**

TOP 2 Anfragen / Sonstiges

gez.  
Evelin Menges  
Vorsitzende

**Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.**

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter [www.calw.de/Sitzungen](http://www.calw.de/Sitzungen).

## Feuerwehr Calw

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Calw (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 26.09.2019 die folgende Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Calw beschlossen:

#### § 1

##### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Calw, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Calw ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen der Feuerwehr
    - in Calw
    - in Altburg
    - in Hirsau
    - in Holzbronn
    - in Stammheim
  2. einer Altersabteilung der Gesamtheit
  3. der Jugendfeuerwehr
  4. der Musikabteilung in der Abteilung Stammheim

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.  
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 9 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung):
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzauflklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### § 3

##### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr Calw können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neuaufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

#### § 4

##### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
    1. die Probezeit nicht besteht,
    2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
    3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
    4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
    5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
    6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
    7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
    8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
  - (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
    1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
    2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
    3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
    4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
  - (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabedes § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zupflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.



- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
  1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
  2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
  3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
  4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

### § 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein. Er wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, bestellt.
- (2) Seine beiden Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen der beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
- (4) Zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 8 (5) FwG verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen

Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (7) Gegen eine Wahl der stellvertretend tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs.1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

### § 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,

2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf Widerruf bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 13

#### Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### § 14

#### Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 4, auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder.  
Davon entfallen auf die Abteilungen
  - in Calw 1 gewähltes Mitglied,
  - in Altburg 1 gewähltes Mitglied,
  - in Stammheim 1 gewähltes Mitglied.
 Bis zu 40 Mitgliedern einer Abteilung ist der Abteilungskommandant geborenes Mitglied im Feuerwehrausschuss, ab 41 Mitgliedern einer Abteilung ist zusätzlich ein gewähltes Mitglied im Feuerwehrausschuss vertreten, ab 61 Mitglieder einer Abteilung sind es zwei gewählte Mitglieder.  
Die Anpassung der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ändert sich mit Bezug auf die Wahlen bei den Abteilungen.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll

den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
  - Einsatzabteilung in Calw aus 6 gewählten Mitgliedern,
  - Einsatzabteilung in Altburg aus 7 gewählten Mitgliedern,
  - Einsatzabteilung in Hirsau aus 7 gewählten Mitgliedern,
  - Einsatzabteilung in Holzbronn aus 7 gewählten Mitgliedern,
  - Einsatzabteilung in Stammheim aus 7 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der/die Stellvertreter des Abteilungskommandanten und der Schriftführer an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

### § 15

#### Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen

- (1) Bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
  - bei der Altersabteilung aus 4 gewählten Mitgliedern,
  - bei der Jugendfeuerwehr aus 5 gewählten Mitgliedern.
 Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten die Absätze 4 – 8 des § 14 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

### § 16

#### Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung

- sind den Mitgliedern und dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Die Wahlvorschläge zur Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sind im Rahmen der Abteilungsversammlungen abzustimmen und dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich mitzuteilen. Der Feuerwehrkommandant überprüft die fachlichen Voraussetzungen und teilt den Abteilungscommandanten, spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung, die Namen der Bewerber mit.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und den Abteilungen, bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

### § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. Erträgen aus Gegenständen die mit Mitteln des Sondervermögens erworben wurden.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21. November 2017 außer Kraft.

Calw, 27.09.2019

gez.  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Landratsamt Calw

### Übung der Bundeswehr vom 12. bis 15. Oktober 2019

Im Gemeindegebiet findet im Zeitraum vom 12. bis 15. Oktober 2019 eine Übung der Bundeswehr statt. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Gleichzeitig wird besonders auf die Gefahren eventuell liegendegebliebener Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Das Sammeln, der Erwerb und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und ziehen strafrechtliche Folgen nach sich.

## Bildungs- und Sozialausschuss tagt im Zentrum für Psychiatrie in Calw

Am 7. Oktober 2019 um 15 Uhr tagt der Bildungs- und Sozialausschuss des neu gewählten Kreistags Calw. Die Sitzung findet im Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof 1 in Calw-Hirsau, statt. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung wird dem Ausschuss das Zentrum für Psychiatrie Calw – Klinikum Nordschwarzwald vorgestellt. Darauf folgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Bildungs- und Sozialausschusses.

Anschließend stellen sich die Abteilung Soziale Hilfen sowie die Abteilung Integration und Flüchtlinge des Landratsamts Calw dem Ausschuss vor. Dadurch soll das Gremium über die Aufgaben der jeweiligen Abteilungen informiert werden.

Zum Ende der öffentlichen Sitzung werden die Gremiumsmitglieder über den Sachstand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Kenntnis gesetzt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der öffentlichen Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Auf der Website des Landkreises Calw unter [www.kreis-calw.de](http://www.kreis-calw.de) ist über den Schnellzugriff „Kreistag“ das Bürgerinformationssystem zu finden. Dort können die Tagesordnung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen der öffentlichen Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses eingesehen werden.

## Forstverwaltung Calw

### Die Stadt Calw sucht für die Weihnachtsdekoration schöne Bäume

Für die Weihnachtsdekoration der Stadt und der Ortsteile werden wieder schöne Fichten und Tannenbäume gesucht.

Die Stadtverwaltung Calw bietet die kostenlose Beseitigung der Bäume von Privatgrundstücken an.

Wir suchen Bäume zwischen 7 und 15 Meter Höhe, die von schönem, gleichmäßigem Wuchs sind. Um die Bäume bergen zu können, muss die Anfahrt mit einem Langholz LKW möglich sein.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der zuständige Förster des Forstreviers Calw, Andreas Werner per mail: [Andreas.Werner@kreis-calw.de](mailto:Andreas.Werner@kreis-calw.de) oder unter der Telefonnummer: 07051/6854, (ab 7:00 Uhr) oder mobil: 0175 / 22 33 615 oder unter folgender Faxnummer 07051/795574 zur Verfügung.  
Forstrevier Calw

## Die Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe lauten wie folgt:

### April bis Oktober:

Entsorgungsanlage Simmozheim:

Montag – Freitag: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Samstag: 8.00 bis 14.00 Uhr

Recyclinghof Calw-Zettelberg:

Montag, Mittwoch und Freitag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Dienstag: geschlossen

Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr

Samstag: 8.30 bis 14.00 Uhr

Abfallberatung:

Die Abfallberatung ist unter der kostenlosen Servicenummer 0800-3030839 oder der E-Mail Adresse:

[abfallberatung@awg-info.de](mailto:abfallberatung@awg-info.de) erreichbar.

Weitere Informationen unter [www.awg-info.de](http://www.awg-info.de).

**Recyclinghöfe am 11. Oktober nachmittags geschlossen**

**Die Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe im Landkreis Calw schließen am 11. Oktober 2019 nachmittags aufgrund einer Betriebsversammlung.**

## Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

## Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

### Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 07051 167-0)

Montag-Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

und Donnerstag 14 - 18.30 Uhr

Einwohnermeldeamt Kernstadt

### Marktplatz 9

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Dienstag 7 - 14 Uhr

Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr, 14.00 - 18.30 Uhr

### Rentenstelle

Marktplatz 9

Bitte Termin vereinbaren

Tel. 167-204

Montag bis Freitag

8.30 - 11.30 Uhr

Donnerstagnachmittag nach Vereinbarung

### Ortsverwaltung Altburg -

Schwarzwaldstraße 75

(Tel. 59091, Fax: 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Dienstag 15 - 18.30 Uhr

Dienstagvormittag geschlossen

### Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Freitags 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

### Ortsverwaltung Hirsau -

Aureliusplatz 10

(Tel. 9675-0, Fax: 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Dienstag 15 - 18.30 Uhr

Dienstagvormittag geschlossen

### Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Donnerstag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

### Ortsverwaltung Stammheim -

Hauptstraße 24

(Tel. 93695-0,

Fax: 93695-95)

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Dienstag 14 - 18.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.30 - 13.00 Uhr

Sprechstunde des Ortsvorstehers: Nach Vereinbarung

### Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4

(Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

### Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Mittwoch, 17 bis 18.30 Uhr (Anmeldung erforderlich)

### Verw.stelle Heumaden,

Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213)

ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 167-0)

Montag 14.00-17.00 Uhr

Mittwoch 8.30-12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 8.30-12.30 Uhr

### Verwaltungsstelle Wimberg

Ostlandstraße 11,

Telefon 07051 966945

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten. **Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.**

• Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise  
• An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern  
• Fotokopien und Beglaubigungen  
• Führungszeugnisse  
• Melderegisterauskünfte  
• Aufenthalts- und Meldebescheinigungen  
• Ausgabe von Landesfamilienpässen  
• Entgegennahme von Fundsachen  
• Anträge für Schwerbehindertenausweise  
• Hundehaltung (An- und Abmeldung)  
• Annahme von Führerscheinanträgen  
• Annahme von Fischereischeinanträgen  
• Annahme von Sozialhilfeanträgen  
• Annahme von Wohngeldanträgen  
• Annahme von Elterngeldanträgen  
• Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

**BILDUNG, BÜCHER, SCHULEN****Emil-Molt-Schule  
Freie Waldorfschule Calw e.V.****Vorträge in der VHS Calw**

im Raum 02, Alte Lateinschule, Kirchplatz 3  
am 11.10.2019, 19.30 Uhr

**„Vielfalt bereichert –  
Inklusion in Familie, Schule, Gesellschaft“****Die Referentin selbst führt, wie folgt, ein:**

„Inklusion ist nicht nur eine große Herausforderung, sondern auch eine gewaltige Chance. Hier kann die Waldorfpädagogik Anregungen geben und auch überraschende Antworten, denn Schule im Sinne einer inklusiven Haltung weiterzuentwickeln, braucht Bürgersinn.

Es braucht ein im Gefühl verankertes Verständnis für die Bedeutung von Vielfalt für eine moderne, qualitätsorientierte Erziehungskultur. Denn Inklusion macht Lust darauf, die Schule vom Kopf auf die Füße zu stellen. Und das ist für eine menschenwürdige Zukunft dringend nötig!

An Beispielen aus der Windrathener Talschule (NRW), in der Kinder, Eltern und Lehrer Inklusion leben, kann Mut entstehen, die eigenen Schulgewohnheiten neu zu hinterfragen.“

von  
**Bärbel Blaeser**  
Lehrerin an einer inklusiv  
arbeitenden Waldorfschule

**Freie Evangelische Schule  
Nordschwarzwald e.V.****Grund-, Werkreal- und Realschule****Einschulung Klasse 5**

Zu Beginn der fünften Klasse warten viele Überraschungen auf die Schüler, z.B. neue Klassenkameraden, viele unbekannte Lehrer und ungewohnte Schulfächer. Entsprechend erwartungsvoll und aufgeregt erschienen unsere Fünftklässler mit ihren Eltern am 13. September zu ihrer Einschulungsfeier. Zu Beginn des Programms ermutigte eine Lehrerin die Kinder, sich mit Schwierigkeiten an

Gott zu wenden. Auch das Anspiel der Theater-AG zeigte auf, wie man bei Gott Lasten ablegen und zur Ruhe kommen kann. Die Siebtklässler präsentierten ein englisches Theaterstück von der Heilung des blinden Bartimäus. Zum Abschluss stellten sich die Paten der neuen Fünftklässler vor, die ihnen beim Einleben helfen wollen. Als die Klassenlehrerin dann mit den Schülern ins Klassenzimmer verschwand, ließen die Eltern die Feier noch bei einem Imbiss ausklingen.

Weitere Informationen zur FESN unter [www.fesn.de](http://www.fesn.de) oder Tel: 07051/933880.

**Volkshochschule Calw e.V.**

Anmeldung und Informationen bei der Volkshochschule Calw, Telefon 07051-93650, E-Mail: [mail@vhs-calw.de](mailto:mail@vhs-calw.de) oder im Internet [www.vhs-calw.de](http://www.vhs-calw.de).

**Im Schatten des Kreml, K10082**

Unterwegs in Putins Russland

Udo Lielschies

Mo., 14.10. | 19:30-21:00 Uhr, vhs Calw | Kirchplatz 3  
EUR 6,00. Keine Anmeldung erforderlich

**Die Mitleidsindustrie, K10070**

Die "Mitleidsindustrie" blüht. Bilder der Not sind ein Appell zu helfen, auch an Schulen. Wenn Katastrophen eintreten, stehen sofort unzählige Hilfsorganisationen bereit, um die Betroffenen zu versorgen. Dabei werden oft vielfältige Interessen und Zwänge wirksam: finanzielle, politische, wirtschaftliche und geostrategische. Ein kritischer Blick hinter die Fassade der humanitären Intervention und der Mitleidsproduktion.

Lothar Heusohn

Di., 15.10. | 19:30-21:00 Uhr, vhs Calw | Kirchplatz 3  
EUR 6,00. Keine Anmeldung erforderlich

**Die verratenen Mütter, K10065**

Wie die Rentenpolitik Frauen in die Armut treibt

Kristina Vaillant

Mi., 16.10. | 19:30-21:00 Uhr, vhs Calw | Kirchplatz 3  
EUR 6,00. Keine Anmeldung erforderlich

**Datenschutzverordnung - wie geht es jetzt weiter?,  
K50154**

Das Seminar wendet sich an Personen, die in kleinen Vereinen oder Unternehmen tätig sind und die keinen externen Datenschutzbeauftragten haben.

Marco Bopp

Do., 17.10. | 18:00-21:00 Uhr, vhs Calw | Kirchplatz 3  
EUR 32,00 (ermäßigt EUR 26,00)

**Ein herbstlicher Hopser vom Bopser  
bis zum Park der Villa Weißenburg, K20045**

Literarische Führung mit tollen Aussichten über Stuttgart und mit Wein

Dauer: 3 Stunden, gemütlicher Spaziergang, Treffpunkt: Haltestelle "Stelle" Linie U15, eine Station vor Endhaltestelle "Ruhbank", Endpunkt: Haltestelle "Bopser"

Bernd Möbs

Sa., 19.10. | 16:00-19:00 Uhr  
EUR 15,00. Anmeldung erforderlich

**Stadtbibliothek**

Altburger Straße 14, 75365 Calw, Telefon 07051 40516,  
[stadtbibliothek@calw.de](mailto:stadtbibliothek@calw.de),  
<https://bibliotheken.kivbf.de/calw>

**Unsere Öffnungszeiten:**

Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	9.30 - 12.30 Uhr

**Am verkaufsoffenen Feiertag geöffnet**

Am 3. Oktober sind auch unsere Türen von 12 bis 17 Uhr für Sie geöffnet. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in unseren renovierten Räumen umzuschauen, Medien auszuleihen oder im Bücherflohmarkt zu stöbern! Für Kinder haben wir viele Anregungen zum Basteln individueller Lesezeichen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Auch in diesem Jahr wird es zu Beginn der Herbstferien am Samstag, 26.10.19 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Calwer Jugendhaus die Möglichkeit geben in geselliger Runde Kürbisse zu schnitzen, welche im Anschluss mit nach Hause genommen werden können. Außerdem wird es ein Mumienwickelspiel und gruselige Drinks sowie farbenfrohe Snacks geben. Kürbisse werden gestellt, Anmeldungen über folgende Mailadresse bis zum 23.10.19: [akyuez@waldhaus-jugendhilfe.de](mailto:akyuez@waldhaus-jugendhilfe.de)

**Kartenvorverkauf für Kühling-Lesung hat begonnen!**

Am 24. Oktober ist „Tag der Bibliotheken“ – und Krimi-Lesung in der Ortsbücherei Stammheim! Ab 19.30 Uhr liest Ralf Kühling bei uns zum ersten Mal aus seinem gerade erschienenen Erstlingswerk „Der Tote vom Schwarzwald“. Goldschmiedemeister Ralf Kühling lebt und arbeitet seit 1990 in Calw. Für seine vier Kinder erzählte er jahrelang Gutenachtgeschichten, bevor er zum Schreiben kam. Wieder haben die Buchhandlung Koehl[er]lesen und die Stadtbibliothek Calw gemeinsam einen sicherlich unterhaltsamen und spannenden Donnerstagabend organisiert. Eintrittskarten zu 5 Euro sind vorab bei den Veranstaltern und – falls noch vorhanden - an der Abendkasse erhältlich.

**MENSCH UND WIRTSCHAFT**

**Evangelische Heimstiftung "Haus auf dem Wimberg"**

**Schwarzwald Orchester Schömberg**

Das Schwarzwald Akkordeon Orchester aus Schömberg hat sich schon seit langem einen Namen gemacht. Seit mehr als 50 Jahren besteht der Verein bereits und spielt sich durch die ganze Region. Am 08.10.2019 ab 18:30 Uhr heißt die nächste Station Kultura-bend im Haus auf dem Wimberg. Unter der musikalischen Leitung von Dirigent Kurt Rentschler wird der Festsaal zu einem klangvollen Raum mit allerlei Klassikern und Volksmelodien. Der Eintritt ist frei.



**Stadtjugendreferat Calw**

EINTRITT FREI • EINTRITT FREI • EINTRITT FREI

# KINO TAG

JUGENDHAUS CALW / 18.Okt. 2019  
BAHNHOFSTR. 54

Fantasy		Action	
für Schüler ab Klasse 1-4		für Schüler ab Klasse 5	
EINLASS 14:30 UHR	15:00 UHR	EINLASS 16:30 UHR	17:00 UHR
FSK: 6	100 Minuten	FSK: 12	113 Minuten
Kinder unter 6 Jahren können mit einem Elternteil diesen Film auch anschauen.		Kinder unter 12 Jahren können mit einem Elternteil diesen Film auch anschauen.	

Mehr INFOS zu den FILMEN gibt's hier... [www.stadtjugendreferat-calw.de](http://www.stadtjugendreferat-calw.de)

Am Freitag, 18.10.19 wird es ab 15:00 Uhr wieder einen Kinomittag im Calwer Jugendhaus bei leckerem Popcorn zu günstigen Preisen geben. Es werden 2 Filme gezeigt - Beschreibung siehe weiter unten! Der Eintritt ist frei!

**Jugendhaus Calw**

# KÜRBISSE SCHNITZEN

IM JUGENDHAUS CALW  
SAMSTAG 26. OKTOBER  
VON 10 - 16 JAHREN / 13 - 15UHR

MACH MIT BEIM  
MUMIEN WICKEL SPIEL

Teilnahmegebühr 3€  
„Kürbisse werden von uns gestellt!“  
...nur 10 Plätze frei!  
(Incl. Getränke & Snacks)

ANMELDUNG per Email:  
[akyuez@waldhaus-jugendhilfe.de](mailto:akyuez@waldhaus-jugendhilfe.de)  
(Name + Alter + Tel. angeben)

Anmeldeschluss  
bis zum 23. Oktober!!!